

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4464 -
Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument
"Grünes Band Thüringen" (Thüringer Grünes-Band-
Gesetz -ThürGBG-)**

Örtliche, historische, naturschutzfachliche und wirtschaftliche Aspekte im Grünen Band vernünftig verbinden

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung für das Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" (Thüringer Grünes-Band-Gesetz - ThürGBG-) in Drucksache 6/4464 belegt nicht hinreichend, inwieweit sämtlichen erforderlichen Ausweisungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes für die gesamte unter Schutz zu stellende Fläche Rechnung getragen wird.
2. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Eigentümer und Landnutzer im Gesetzgebungsvorhaben sind weit hinter jenen zurückgeblieben, die erforderlich gewesen wären, um örtliche und überörtliche Gesichtspunkte unter Einbeziehung aller vorhandenen Nutzungsansprüche einem Ausgleich zuzuführen.
3. Die pauschalierte Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument ohne Differenzierung zwischen repräsentativen und besonders hochwertigen Abschnitten beziehungsweise naturschutzfachlich nachrangigen Naturräumen widerspricht dem bestehenden Leitbild für das Grüne Band. Dieses verfolgt überwiegend das Ziel der Offenhaltung für den Biotopverbund und für das Erleben sowie den historischen Eindruck, mit dem auch für künftige Generationen ein Teil deutscher Geschichte sichtbar und begreifbar gemacht werden soll. Ein Schutzregime für eine flächenhafte Ausdehnung über 763 Kilometer wird den besonderen naturräumlichen Gegebenheiten in den einzelnen Abschnitten nicht gerecht.

4. Der Gesetzentwurf greift überdies erheblich in die kommunale Selbstverwaltung ein und höhlt Eigentumsrechte aus. Nicht unerhebliche Teile des Grünen Bandes werden nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt - ein pauschaler flächenhafter naturschutzrechtlicher Schutzstatus als Nationales Naturmonument löst daher erhebliche Konflikte aus.
5. Eine weitergehende naturschutzrechtliche Sicherung für die naturschutzfachlich besonders wertvollen Teile des Grünen Bandes ist nicht erforderlich,
 - a) da bereits jetzt mehr als ein Drittel des Grünen Bandes
 - als Naturschutzgebiet oder Kern- beziehungsweise Pflegezone des Biosphärenreservates Rhön gesichert ist,
 - einem Schutz als Natura-2000-Gebiet unterliegt,
 - als geschützter Landschaftsbestandteil oder Flächennaturdenkmal gesichert und/oder
 - als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst ist.
 - b) Ein weiteres Drittel ist mit geringerer Schutzintensität als Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark geschützt.
 - c) Weite Teile befinden sich durch Übergang auf die Stiftung Naturschutz ohnehin im öffentlichen Eigentum.

II. Der Landtag spricht sich dafür aus, dass

1. das Grüne Band als Biotopverbund ausgestaltet wird, in dem unterschiedliche Schutzgebietskategorien tatsächlich auf die naturschutzfachlichen sowie die Belange vor Ort abstellen;
2. die wirtschaftlichen Potentiale des Grünen Bandes auch unter den Tourismus- und Erholungsaspekten nutzbar gemacht werden und
3. die künftige Landnutzung nachhaltig, konfliktfrei und im Konsens mit den dort lebenden Menschen, Kommunen und Unternehmen gestaltet wird.

Begründung:

Im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September (BGBl. I S. 3434), ist in § 24 die Schutzkategorie "Nationales Naturmonument" eingefügt worden. Ziel des Bundesgesetzgebers war es, national bedeutsame Schöpfungen von Natur und Landschaft auch auf kleineren Flächen einem herausgehobenen Schutz zu unterwerfen, der auch international Anerkennung und Beachtung findet. Dementsprechend sollen Gebiete als "Nationale Naturmonumente" ausgewiesen werden, die natürlich-kulturelle Erscheinungen enthalten, die außerordentlich oder einzigartig sind und wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder ästhetischen Qualität aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen und landeskundlichen Gründen von herausragender Bedeutung sind.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, belegt der Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/4464 nicht hinreichend.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 30. November 2016 in Drucksache 6/3112 wurde vorgeschlagen, das Thüringer Landesrecht analog dem Bundesnaturschutzgesetz um die Schutzkategorie "Nationale Naturmonumente" zu ergänzen. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung entsprechender Gebiete wäre es der Landesregierung im Wege der Rechtsverordnung möglich, unter Einbeziehung aller Grundstückseigentümer, Kommunen, Unternehmen und Landnutzer vor Ort und aller vorhandenen Nutzungsansprüche umfassend den Beleg zu führen, ob und inwieweit den Ausweisungs-

voraussetzungen nach § 24 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes für die gesamte unter Schutz zu stellende Fläche Rechnung getragen wird beziehungsweise für welche repräsentativen und besonders hochwertigen Abschnitte diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Fraktion:

Geibert